

gel-Kommentar Hildemars von Civate einen italienischen Zweig erhielt. Der sorgfältige Variantenapparat, der Sachkommentar, die Reichhaltigkeit des herangezogenen Handschriftenmaterials, bei dessen Datierung und Lokalisierung für die Handschriften des 9. Jh. B. Bischoff seine umfassende Sachkenntnis zur Verfügung gestellt hat, machen diese Edition zu einem wertvollen Arbeitsinstrument. Wir danken ihr die Ergänzung unserer Quellenkenntnis, die verbesserte handschriftliche Fundierung vieler Texte, die Klärung und Ergänzung unseres Wissens über den Ablauf und den handschriftlichen Niederschlag der monastischen Reformgesetzgebung Ludwigs des Frommen und nicht zuletzt die sich nun bietende, von Semmler (DA. 16, 387) schon ins Auge gefaßte Möglichkeit der Untersuchung ihrer Breiten- und Tiefenwirkung von der Überlieferungsgeschichte her. So könnte vielleicht der Hinweis auf die Nennung von Benedikts *Modus paenitentiarum* im Bibliothekskatalog von Nonantola von 1464 (S. 565 Anm. 8) anregen, der schon von G. Penco aufgeworfenen Frage nach der Ausdehnung der anianischen Reform in Italien weitere Aspekte abzugewinnen. Schließlich bleibt aber auch auf die Tatsache zu verweisen, daß die dargebotenen Quellen einen Aussagewert nicht nur für Monastizismus und Liturgie — hier insbesondere für die wichtige Frage der liturgischen Beziehungen zwischen der fränkischen und der römischen Kirche im 8. Jh. — besitzen, sondern auch für die allgemeine Geschichte einschließlich der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, deren Interessen die Herausgeber bei der Auswahl der Stichworte für das Register durchaus Rechnung getragen haben.

H. Löwe.

Rosy Schilling, *The Decretum Gratiani formerly in the C. W. Dyson Perrins Collection*, Journal Brit. Archaeol. Assoc. 3rd series 26 (1963) 27—39, und Tafeln XV—XXVI, untersucht unter Vergleichung mit 26 anderen Handschriften des *Decretum* den Bildschmuck einer Handschrift, die 1958 bei Sotheby's von H. P. Kraus (New York) ersteigert wurde. Sie ist, wie Vf. im Einklang mit C. H. Talbot feststellt, um 1180 in Frankreich, vielleicht in Sens, angefertigt worden.

F. T.

St. Kuttner, *Some Gratian manuscripts with early glosses*, *Traditio* 19 (1963) 532—536, verzeichnet neuere Arbeiten zu 28 schon bekannten Hss. und berichtet kurz über 9 bisher unbekannte Codices.

H. M. S.

G. Fransen, *Les 'Questiones' des canonistes (III)*, *Traditio* 19 (1963) 516—531, setzt seine in *Traditio* 12 (1956) und 13 (1957) begonnenen Studien fort mit der Veröffentlichung der von Kuttner, *Repertorium der Kanonistik* 1, 425 als *Quaestiones decretales Bambergenses II* bezeichneten Sammlung.

H. M. S.

I. W. Bruinier, *Das Stadtbuch von Anklam. Zweiter Teil: 1429—1453* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe 4: Quellen zur pommerschen Geschichte 5) Köln-Graz 1964, Böhlau, 197 S. — Über Entstehung, Anlage und Sonderheiten der Edition dieser von 1401—1536 reichenden Quelle vgl. die Anzeige des ersten Teils im DA. 17 (1961) 562 f.

F. W.

R. Weldon Finn, *The Geld Account Abstracts in the Liber Exoniensis*, Bull. John Rylands Library 45 (1962/63) 370—389, knüpft in der Erörterung der zusammenfassenden Auszüge aus einer Grundsteuerveranlagung, die in das „Buch von Exeter“ Aufnahme fanden, an V. H. Galbraith's Datierung jener Auszüge auf 1086 an (vgl. V. H. Galbraith, *The Making of Domesday Book*,